

# **Förderkreis der Senioren im DSB e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderkreis der Senioren im DSB“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.

Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein)

Sitz des Vereins ist Bad Oldesloe.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. April.

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Schachsports und zwar insbesondere die Pflege und Förderung des Seniorenschachs.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung finanzieller Zuwendungen an hilfsbedürftige Senioren zu den Kosten für die Teilnahme an Schachturnieren und die Ausrichtung von Turnieren.

Der Verein und seine Mitglieder wenden sich gegen jegliche Diskriminierung im Bezug auf Rasse, Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen zu benennenden Organs darf der Verein Mitglieder des Präsidiums oder Mitgliedern anderer Organe und Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziff, 26a EStG (Ehrenamtszuschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Zur Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an das Präsidium zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Aufnahme. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss von Seiten des Präsidiums, Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an das Präsidium. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

### **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres fällig. Sie sind im Voraus zu entrichten. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Rechnungsprüfer

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen. Sie soll gelegentlich bei der Deutschen Senioreneinzelmeisterschaft stattfinden.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Einladung ist wirksam, wenn sie auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wurde.

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen schriftlich mit Begründung spätestens 16 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium vorliegen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums und des Rechnungsabschlusses.
2. Entlastung des Präsidiums
3. Beschlussfassung über den Jahreshaushaltsplan des Vereins
4. Wahlen der Mitglieder des Präsidiums
5. Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Regel wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt, wenn ein Fünftel der vertretenen Stimmen diesem Antrag zustimmt.

Abstimmungen über Aufnahmen und Wahlen erfolgen geheim, sofern dieses von einem Stimmberechtigten oder einem Betroffenen verlangt wird.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Erreicht bei der Wahl ins Präsidium ein Kandidat nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. In der Stichwahl entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Für Änderungen der Satzung und für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung sind nicht im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen zulässig.

Das Präsidium muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das ¼ der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Falle beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung über die Tagesordnung. Gültige Beschlüsse, ausgenommen über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die Punkte der Tagesordnung sowie die Abstimmungsergebnisse enthält und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist zu Beginn der Versammlung zu bestimmen. Das Protokoll ist auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.

### **§ 10 Das Präsidium**

Das Präsidium besteht aus drei Vereinsmitgliedern.

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit
- c) dem Vizepräsidenten Finanzen

Die Mitglieder des Präsidiums werden und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, so ist ein Vereinsmitglied vom Präsidium zu beauftragen, das die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, die eine Neu- oder Nachwahl vornimmt, kommissarisch mit vollem Stimmrecht wahrnimmt. Das Präsidium ist berechtigt, Ordnungen zu erlassen.

### **§ 11 Aufgaben des Präsidiums**

Dem Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. die Erstellung eines Jahreshaushaltsplans
3. die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses
4. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
5. die Einberufung und Leitung der ordentlichen Mitgliederversammlung
6. die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes
7. die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern
8. die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

### **§ 12 Geschäftsführung und Vertretung**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten Finanzen und Vizepräsidenten Öffentlichkeitsarbeit. Jeder vertritt den Verein nach innen und außen allein.

Das Präsidium erstellt sich eine Geschäftsordnung.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Präsidium, Dem Vizepräsidenten Finanzen obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Unterlagen, die die Geschäfte des Vereins betreffen, insbesondere über Einnahmen und Verwendung der Mittel und das Vermögen.

### **§ 13 Beschlüsse des Präsidiums**

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder vorschriftsmäßig eingeladen und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung der Mitglieder hat entweder schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Das Präsidium entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Einer Präsidiumssitzung bedarf es nicht, wenn alle Präsidiumsmitglieder einem Vorschlag oder Beschluss schriftlich zustimmen.

### **§ 14 – Die Rechnungsprüfer**

Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer.

Diese werden um ein Jahr versetzt von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassengeschäfte und Buchführung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Prüfungsbericht.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, die Vorlagen sämtlicher Rechnungsunterlagen und Belege in den Räumen des Vereins zu verlangen.

### **§ 15 – Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer in dieser Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident Finanzen zu Liquidatoren bestellt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Schachbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Frankfurt den 2.März 1993

Gemäß Beschluss der Versammlung vom 03.03.1993 beträgt der Jahresbeitrag DM 30,-  
Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.08.2000 beträgt der Jahresbeitrag ab 01.04.2001 € 20.- pro Jahr.

Die am 09.07.1994, 20.08.2010, 19.08.2015, 26.07.2018 und 24.07.2021 beschlossenen Satzungsänderungen sind in diesem Text berücksichtigt.